

Satzung der Schützengemeinschaft Brake e.V.

§ 1 Vereinsname und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schützengemeinschaft Brake e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter VR 235 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo - Brake.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sämtliche Organe im Verein üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports auf freiwilliger Basis nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a.) Pflege und Wahrung von traditionellem Schützenbrauchtum und traditioneller Schützentradition (i.S.d. UNESCO Weltkulturerbes);
 - b.) Pflege und Wahrung heimatlichen Brauchtums, heimatlicher Kunde;
 - c.) Ausübung und Förderung traditioneller Musik, insbesondere durch den Landsknecht-Fanfarenzug;
 - d.) Ausübung des Schießsports, insbesondere auch durch Vergleichsschießen u.ä.;
 - e.) Einrichtung und Unterhaltung von Schießsportanlagen;
 - f.) Heranführung Jugendlicher an die Schützentradition, an die Musik, an den Schießsport sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung, Anleitung und Förderung.

Der Verein kann Vereine, die den Schießsport wettkampfmäßig ausüben (z.B. Sportschützen Brake-Lippe e.V.), finanziell unterstützen.

3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in eine der Kompanien der Schützengemeinschaft Brake e.V. erworben. Über den Antrag entscheiden in der Regel die Offiziere der jeweiligen Kompanie.

Die Aufnahme ist dem Vorstand der Schützengemeinschaft Brake e.V. unverzüglich anzuzeigen. In Zweifel- und Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand der Schützengemeinschaft Brake e.V.

Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich unter Aushändigung der Vereinssatzung durch die Kompanieführung zu bestätigen. Mit Zugang der Aufnahmeerklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Mit dem unterzeichneten Aufnahmeantrag stimmt das potentielle Neumitglied in die Nutzung und Verwertung seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu Vereinszwecken zu (DSGVO).
4. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung der Gründe steht im Ermessen des Kompanievorstandes. Die Entscheidung wird mit Zugang beim Betroffenen wirksam. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
5. Der Antrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlicher Einverständniserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Erklärung der Kündigung, durch Ausschluss sowie durch Tod.

2. Kündigung

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber dem Vorstand der Kompanie unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Ende eines Jahres zu erklären. Zur Fristwahrung maßgeblich ist der Zugang beim Kündigungsempfänger.

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht bis zur Beendigung der Mitgliedschaft.

3. Ausschluss

- a) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt und die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft für den Verein nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall,
 - I. wenn das Mitglied mit einer Beitragszahlung länger als 6 Monate, trotz Mahnung unter Fristsetzung, im Rückstand ist;

- II. bei grobem Verstoß gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane;
- III. bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung;
- IV. bei grobem Verstoß gegen die guten Sitten, gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens oder Schädigung des Ansehens des Vereins;
- V. bei Verstoß gegen anerkannte sportliche Regeln;
- VI. bei trotz Abmahnung wiederholtem regelwidrigem Umgang mit Schusswaffen.

Die Auflistung ist nicht abschließend.

- b) Liegen Sachverhalte vor, werden solche bekannt, die den Ausschluss eines Mitglieds rechtfertigen, sind diese umgehend zu dokumentieren und dem Vorstand der Schützengemeinschaft Brake e.V. bekanntzugeben.
- c) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der Schützengemeinschaft Brake e.V. Dem Mitglied soll vor Entscheidung über den beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme von 2 Wochen gewährt werden. Der Ausschluss wird mit Zugang der Entscheidung beim betroffenen Mitglied wirksam. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Beschwerde zu; diese muss binnen 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Oberst erklärt werden. Über die Beschwerde entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a.) den Verein, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen;
 - b.) die Vereinsbeiträge pünktlich zur festgelegten Fälligkeit zu zahlen;
 - c.) die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen;
 - d.) den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen;Weiterhin sind die Mitglieder angehalten, bei Veranstaltungen jeglicher Art mitzuwirken und Aufgaben nach Weisung zu übernehmen.
- 3. Die Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahrs Abstimmungs- und Wahlrecht und sind wählbar.

§ 7 Beiträge

1. Das Bataillon erhebt für jedes Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Beitrag ist jeweils bis zum Ende des 1. Quartals eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Eintritt in den Verein nach dem 1. Quartal wird der Beitrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres beruft der Vorstand die ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat drei Wochen vor dem Termin schriftlich, unter Benennung von Ort, Zeit und der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Der elektronische Versand ist zulässig.
3. Die Frist für Anträge zur Tagesordnung endet spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

Anträge zur Tagesordnung bedürfen der Schriftform (elektronische Fassung ist zulässig) und sind an den Oberst zu richten. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Anträge, die nach der Zweiwochenfrist eingehen und über etwaige in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zur Abstimmung zugelassen werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes sowie Berichte etwaiger weiterer mit Ämtern betrauter Mitglieder;
- b.) Entlastung des Vorstands;
- c.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d.) Wahl der Kassenprüfer (mindestens 3, im turnusmäßigen Wechsel);
- e.) Investitionen von mehr als € 10.000,-;
- f.) Satzungsänderungen;
- g.) Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Oberst geleitet. Sollte der Oberst verhindert sein, wird die Leitung der Mitgliederversammlung durch ein Vorstandsmitglied übernommen, das der geschäftsführende Vorstand bestimmt.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung und / oder das Gesetz keine andere Bestimmung vorsieht.
8. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Oberst und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand der Schützengemeinschaft Brake besteht aus:
 - a.) dem Oberst als Vorsitzender der Schützengemeinschaft Brake
 - b.) dem Major als stellvertretender Vorsitzender
 - c.) dem Geschäftsführer (Schriftführer)
(im Range eines Hauptmanns)
 - d.) dem Schatzmeister
(im Range eines Hauptmanns)
 - e.) dem Adjutanten des Obersts
(im Range eines Leutnants)
 - f.) dem Adjutanten des Majors
(im Range eines Leutnants)
 - g.) dem Zapfenstreichhauptmann
2. Der Vorstand kann durch einen oder mehrere Beisitzer (im Range eines Leutnants) ergänzt werden.
3. Der Oberst, der Major, der Geschäftsführer (Schriftführer) sowie der Schatzmeister bilden den ‚Geschäftsführenden Vorstand‘ der Schützengemeinschaft Brake im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) und sind im Vereinsregister einzutragen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind untereinander gleichgestellt und verteilen die Aufgabengebiete unter sich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

4.

- a) Die Vorstandsmitglieder gemäß §10 Absatz 1 Satz a bis f werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer der hier genannten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. In jedem zweiten Kalenderjahr scheiden zwei Vorstandsmitglieder in folgender Reihenfolge aus: im zweiten Jahr der Major (2. Vorsitzende), der Schatzmeister und der Adjutant des Majors, im vierten Jahr der Oberst (1. Vorsitzender), der Geschäftsführer (Schriftführer), der Adjutant des Obersts sowie Beisitzer, sofern der Vorstand durch Beisitzer ergänzt wurde. Die Wiederwahl ist möglich.

Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Der Zapfenstreichhauptmann (§10 Absatz 1 Satz g) gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an.

- b) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied mit einfacher Mehrheit wählen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist das Ersatzmitglied durch Wahl zu bestätigen. Die turnusmäßige Wiederwahl findet entsprechend §10 Absatz 4 a.) statt.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder verpflichten sich auch über die Beendigung des Amtes hinaus zur Verschwiegenheit über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten. Sie haben sämtliche sich in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, gleich in welcher Form, ob Papier, Datenträger, elektronische Medien u.a. an den Vorstand herauszugeben und etwaige auf privaten Datenträgern gespeicherte Unterlagen, sofern sie der DSGVO unterliegen, unverzüglich zu löschen. Auf Verlangen wird die Löschung auf privaten Datenträgern gespeicherter Unterlagen durch Unterschrift des scheidenden Vorstandsmitglieds bestätigt.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung, Geschäftsordnung und / oder Gesetz einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr (optional), Buchführung
- Erstellung des Jahresberichts
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern sowie in Ausnahme- / Zweifelsfällen über die Aufnahme vom Mitglieder
- Erfüllung der steuerrechtlichen Vorgaben

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Der Vorstand ist berechtigt, eine oder mehrere Geschäfts-, Fest- und / oder Vereinsordnungen zu beschließen.

7. Der Vorstand ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzuberufen, sofern und so oft es die Lage der Vereinsgeschäfte erfordert, nach Möglichkeit einmal im Monat oder zusätzlich bei Bedarf; ferner auch, wenn dies ein Mitglied des Vorstands schriftlich beim Oberst unter Angabe der Anträge/Gründe beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe, Gremien oder sonstiger Positionen und Ämter beschließen. Die Personen der zu besetzenden Positionen werden mit Ausnahme der Kompanieführer, die von der jeweiligen Kompanie gewählt werden, von der Mitgliederversammlung gewählt.
9. Das Vorschlagsrecht für die Benennung von Mitgliedern zum Offizier steht den Kompanieführern zu. Das Vorschlagsrecht für die Benennung von Mitgliedern zu Vorstandsmitgliedern steht dem Vorstand zu. Neu benannte Vorstandsmitglieder werden nach §10 Absatz 4 nachbesetzt.

§ 11 erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a.) der Vorstand gemäß § 10 der Satzung
- b.) die Hauptleute der Kompanien
- c.) der Schießoffizier
- d.) der Hauptmann des Landsknechts-Fanfarenzugs.

Für den Fall der Verhinderung können sich die Hauptleute durch einen Kompanieoffizier vertreten lassen.

Der erweiterte Vorstand tritt nach Möglichkeit einmal im Quartal oder zusätzlich nach Bedarf auf Einladung des Vorstandes zu Aussprachen und Beratungen zusammen.

In einem Schützenfestjahr ist der erweiterte Vorstand bis zum Jahresende zur Entgegennahme des Geschäftsberichts des Schützenfests einzuberufen.

Der erweiterte Vorstand beschließt durch Wahl mit einfacher Mehrheit die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Bataillons, die durch die Hauptleute bzw. dem Vorstand vorgeschlagen werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Bataillons erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen einberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dieses von mindestens einem Viertel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Der Antrag ist beim Oberst zu stellen, der die Einberufung zeitnah zu veranlassen hat.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleiche Befugnis wie die ordentliche Versammlung.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins. Eine Auflösung ist nicht möglich, wenn sich mindestens 7 Mitglieder zur Weiterführung des Vereins bereit erklären.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Alte Hansestadt Lemgo, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Jugendsports, zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo in Kraft; die bisherige Satzung vom 15.07.2004 tritt zeitgleich außer Kraft.

Lemgo-Brake, den 28.02.2020

Schützengemeinschaft Brake e.V.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Oberst / 1. Vorsitzender

Major / 2. Vorsitzender

Geschäftsführer / Schriftführer

Schatzmeister